

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 14. März 2013 GZ. 27000.0040/5-L2.1/2013

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 13. März 2013 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2012) 788 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

beiliegende Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Edgar Mayer)

**Beilage** 

DVR: 0050369

An den Präsidenten des Ausschusses der Regionen Herrn Ramón Luis VALCÁRCEL SISO

Rue Belliard 99-101 1040 Brüssel BELGIEN

## MITTEILUNG an das Europäische Parlament und den Rat

## des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. März 2013

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

COM(2012) 788 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen revidiert die aktuell geltende Fassung der Tabakprodukterichtlinie aus dem Jahr 2001. Der gegenständliche Vorschlag behandelt neue und strengere Vorschriften über die Herstellung von Tabakerzeugnissen, die Warnhinweise auf den Packungen der Erzeugnisse und deren Verkauf und auch Regelungen betreffend maximalen Teer-, Nikotin- und CO- Gehalts. Weiters enthält der Vorschlag auch Regelungen hinsichtlich des illegalen Handels mit Tabakprodukten sowie hinsichtlich Erzeugnissen des rauchlosen Tabaks. Laut Kommission ist neben einem verstärkten Schutz der öffentlichen Gesundheit (insbesondere von Kindern und Jugendlichen durch Prävention) auch ein besser funktionierender Binnenmarkt Ziel dieses Richtlinienvorschlags.

Beide Ziele der Kommission werden vom Bundesrat unterstützt, insbesondere das Bekenntnis zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Der Vorschlag weist in die richtige Richtung und ist zu begrüßen.

Alle vorgeschlagenen Maßnahmen müssen dahingehend überprüft werden, dass sie zur Erreichung der genannten Ziele beitragen. In jedem Bereich der europäischen Regelungen müssen schließlich gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit Maßgabe für die Gestaltung der Regelungen sein.

Nachdem die gesundheitsschädigende Wirkung des Rauchens unumstritten ist, sollte keine Maßnahme von vornherein ausgeschlossen werden, die zur Reduktion des Tabakkonsums beiträgt. Hinsichtlich der vorgesehenen Regelungen für zusätzliche Warnhinweise und den diesbezüglichen Kennzeichnungsvorgaben im Vorschlag der Europäischen Kommission - nämlich 75% auf den Hauptflächen und 50% auf den Seitenflächen auf den Packungen - erscheint es erforderlich, den durch Warnhinweise reduzierten Konsum ausreichend empirisch zu belegen. Es wird daher angeregt, die Auswirkungen der Warnhinweise periodisch zu evaluieren und darauf aufbauend allfällige Anpassungen aufgrund der konkreten Erfahrungen aus der Praxis vorzunehmen.

Durch relativ einheitliche Packungen für die Hersteller und somit immer einheitlichere Produkte erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass Tabakprodukte leichter gefälscht werden können. Im Sinne des Gesundheitsschutzes sind daher entsprechende Gegenmaßnahmen notwendig um nachteilige Folgen solcher Fälschungen abzuwenden. Der weitere Ausbau der Möglichkeiten zur Fälschungssicherheit sollte sich dabei jedenfalls an bereits eingeführten technischen Standards dazu orientieren bzw. diese weiterentwickeln.

Die Auswirkungen des Vorschlags auf Marken- und Urheberrechte sollten nochmals geprüft werden.